

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

DER REKTOR

Univ.Prof.Mag.Dr. Willibald Dörfler

Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

Telefon: 0463 / 2700-201/202

Telefax: 0463 / 2700-103

e-mail: willi.doerfler@uni-klu.ac.at

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>82</u> -GE/19 <u>82</u>
Datum: 2 1. OKT. 1997
Verteilt <u>21.10.97</u>

W. Dörfler

Zahl:

Klagenfurt, 17. Oktober 1997

Sachbearbeiterin: Sampl

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG.) BGBl. Nr. 340/1993

Anbei werden 25 Exemplare o.a. Stellungnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Prof.Dr. Willibald Dörfler

**UNIVERSITÄT KLAGENFURT****DER REKTOR**

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und
Verkehr
z.Hd.Frau DDr.Regina Binder
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Univ.Prof.Mag.Dr. Willibald Dörfler

Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

Telefon : 0 46 3/27 00-201/202

Telefax : 0 46 3/27 00-103

Mail : willi.doerfler@uni-klu.ac.at

DVR: 0027693/970

Zahl:

Klagenfurt, 16. Oktober 1997

Sachbearbeiterin: Sampl

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG.), BGBL.Nr. 340/1993**

Zum § 5 Abs.3 wird wie folgt Stellung genommen.

Es wird vorgeschlagen, die derzeit der Gesamtstudienkommission zukommende Funktion den inhaltlich zuständigen Doktoratsstudienkommissionen der jeweiligen Universitäten bzw. Fakultäten zuzuweisen.

Dafür spricht aus meiner Sicht.:

1. Die generelle Intention des UniStG. in Richtung einer Autonomisierung der Universität in allen Fragen der Studien. Dementsprechend ist auch die Gesamtstudienkommission im UniStG. nicht als Organ vorgesehen.

2. Die Doktoratsstudien sind viel stärker differenziert als Diplomstudien. Daher sind universitätsspezifische Anforderungen zu berücksichtigen.

3. Die Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgt autonom durch die Rektorin/den Rektor der Universität (§ 36(5) UniStG.).

4. Gesamtstudienkommissionen sind in vielen Fällen nicht eingerichtet oder nicht handlungsfähig und verursachen einen gewaltigen administrativen und finanziellen Aufwand (Reisen).

5. Eine Orientierung der ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Dissertation (letzter Satz von § 5 (3)) kann wohl nur "vor Ort" vorgenommen werden.

6. Die erwähnte Verordnung aus § 5(3) sollte nur die Doktoratsstudien festlegen. Die Festlegung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sollte lokal durch die jeweilige Doktoratsstudienkommission im Einvernehmen mit dem Fachhochschulrat erfolgen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung und
freundlichen Grüßen



Univ. Prof. Dr. Wilibald Dörfler